



## Zur organisatorischen Gestaltung der ambulanten persönlichen Hilfe nach § 72 BSHG für Menschen in Wohnungen

### Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Diese Empfehlung wurde vom Fachausschuß Wohnen erarbeitet und vom Gesamtvorstand der BAG W auf seiner Sitzung am 10. Oktober 1997 verabschiedet.

#### Vorbemerkung

Anlaß für diese Empfehlung ist die in den letzten Jahren stattgefundene Ausweitung von Angeboten „Betreuten Wohnens“ in der Wohnungslosenhilfe.

Immer wieder ist bei diesen Angeboten eine Vermischung von Betreuungs- und Vermietungsfunktionen anzutreffen, die für eine weitgehende Normalisierung des Wohnens ein Hindernis werden können.

Deshalb hat der FA Wohnen der BAG Wohnungslosenhilfe - aufbauend auf einer „Empfehlung zur Anmietung von Wohnraum durch freie Träger v. 28.02.1991“ (GH 2/91, S. 55-56) - es für notwendig gehalten, einige Empfehlungen, insbesondere zur organisatorischen Gestaltung solcher Angebote zu machen. Da in diesem Zusammenhang auch die Art der Beschaffung und Vermittlung von Wohnraum eine wichtige Rolle spielt, wurde diese Thematik ebenfalls berücksichtigt.

Die Empfehlung richtet sich nicht nur an ambulante soziale Dienste, sondern ebenso an stationäre oder teilstationäre Einrichtungen, die persönliche Hilfen in Verbindung mit Wohnungen anbieten.

#### I. Thesen zum politischen, rechtlichen und konzeptionellen Rahmen

Es bedarf einer ethischen Bestimmung der Bedeutung des Wohnens aus der Sicht der sozialen Arbeit, um eine Wertbasis für das Verhältnis von persönlichen Hilfen und Wohnraum zu finden.

Jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene, nach seinen Wünschen gestaltete, individuelle, abgeschlossene Wohnung, über die er im Rahmen des geltenden Rechts frei verfügen kann.

Diese - von der gegenwärtigen Praxis weit entfernte - Zielvorstellung findet ihren Rückhalt in den geltenden UNO-Konventionen, der bundesrepublikanischen Verfassung und dem ethischen Selbstverständnis der Sozialarbeit. Für die Praxis noch wichtiger erscheinen uns die Wohnwünsche der Klienten selbst. Mit Hilfe des Dokumentationssystems der Wohnungslosigkeit Alleinstehender (DWA) konnte nachgewiesen werden, daß mehr als 2/3 aller Wohnungslosen sich eine eigene Wohnung wünschen.

In der Praxis der Wohnungslosenhilfe, aber auch in vielen anderen Bereichen der Sozialarbeit, haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Projekten entwickelt, die unter dem konzeptionellen Begriff "Betreutes Wohnen" geführt werden. Dahinter verbergen sich unterschiedliche, z.T. gegensätzliche Modelle, die in irgendeiner Form persönliche Hilfen außerhalb eines Heims im Rahmen einer Wohnung organisieren.

Der Begriff "Betreutes Wohnen" reicht nicht aus, um die breite Vielfalt und die Aktivitäten unter diesem Namen konzeptionell zusammenzufassen. Er verknüpft schon im sprachlichen Ansatz das Wohnen in einer Wohnung mit einer mehr oder weniger intensiven Betreuung. Dies ist aber weder konzeptionell in allen Fällen angebracht, noch entspricht diese begriffliche Verknüpfung der tatsächlichen Praxis der persönlichen Hilfe in Wohnraum. Es sollte deshalb darum gehen, die verschiedenen Möglichkeiten der persönlichen Hilfe, die zur Vermittlung in eine Wohnung und anschließend notwendig sind, systematisch zu definieren. Statt von "Betreutem Wohnen" werden wir daher in Zukunft von "ambulanten persönlicher Hilfe für Menschen in Wohnungen" sprechen.

Nach dem bisher gesagten, kann ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen nur dann fachgerecht geleistet werden, wenn sie die folgende Prinzipien erfüllt:

- Freiwilligkeit der Betreuung
- Einhaltung des geltenden Mietrechts
- Entkoppelung von Vermietung und persönlicher Hilfe in angemessener Form

Persönliche Hilfe kann durch die unterschiedlichsten sozialen Dienstleistungen der sozialen Arbeit wie Beratung, Betreuung und Versorgung realisiert werden. Ihre Intensität ist nach dem Hilfebedarf und den Wünschen des Mieters/der Mieterin bzw. der KlientInnen auszurichten.

Es gibt keinen besonderen, im Bundessozialhilfegesetz definierten, rechtlichen Rahmen für die Erbringung ambulanten persönlicher Hilfe für Menschen in Wohnungen. Tatsächlich werden solche Dienstleistungen



überwiegend in der Form der teilstationären oder der ambulanten Hilfe erbracht, zum Teil auch im Rahmen der Nachsorge der stationären Hilfe.

Die etablierte Dreiteilung ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfeformen ist längst zu starr geworden, um flexible und bedarfsgerechte Lösungen für ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen zu entwickeln. Deshalb ist im Rahmen des § 100 BSHG eine Klärung der Kostenträgerschaft erforderlich.

Das Zusammenführen ambulanter persönlicher Hilfe für Menschen, die eine Wohnung haben und wohngebietsbezogener Hilfen entspricht der Komplexität der sozialen Problemlagen (Segregation, Verslumung, etc.) im Bereich der Armutsquartiere unserer Städte.

Die Weiterentwicklung der ambulanten persönlichen Hilfe für Menschen in Wohnungen bedarf eines weitgespannten rechtlichen und konzeptionellen Rahmens, um mittelfristig zu einer stärkeren Integration sozialer, wohnungspolitischer Handlungsansätze zu kommen. Eine so verstandene ambulante persönliche Hilfe für Menschen, die eine Wohnung haben, bietet auch Chancen zu einer stärkeren Kooperation mit den Akteuren in der kommunalen Wohnungsversorgung. Dies ist eine Voraussetzung für eine effektive Kooperation mit den privaten und kommunalen Wohnungsunternehmen, die in Zukunft immer wichtiger werden wird. Aber auch für die persönliche Hilfe im Wohnungsmarktsegment einzelner privater Vermieter sind flexiblere Finanzierungsformen notwendig.

Ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen ist kein spezifisches begrenztes Projekt, sondern ist die Form, in der in Zukunft die Dienstleistungen für KlientInnen erbracht werden, die in Wohnraum vermittelt worden sind. Sie richtet sich damit an alle Menschen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Wege stehen.

## II. Wohnraumvermittlung bzw. -beschaffung

Bevor ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen organisiert werden kann, stellt sich bei wohnungslosen Hilfesuchenden die Frage der Wohnraumbeschaffung. Sozialarbeit kann hierbei die Betroffenen durch persönliche Hilfe bei der Wohnungssuche unterstützen (Zeitungsinsertate, Telefonnutzung, Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche, etc.) und je nach regionaler Wohnungsmarktsituation auch erfolgreich sein. Häufig sind diese Hilfen jedoch aufwendig und ihr Erfolg zeitlich nicht planbar. Neben dieser einzelfallorientierten Form der Wohnungssuche ist es sicherlich lohnend, über die Suche von Kooperationspartnern ein Potential von vermietbaren Wohnungen bzw. die Bereitschaft von Vermietern oder Verfügungsberechtigten zu erschließen.

### Vermittlung von Wohnraum...

#### ...über eine Kooperation mit Maklern

#### ...über eine Kooperation mit dem Wohnungsamt

Hilfestellung bei der:

- Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins, z.B. bei nicht vorhandener Anmeldung nach dem Meldgesetz
- Einstufung in den entsprechenden Dringlichkeitsrang (i.d.R. Rang 1)
- Berücksichtigung bei Wohnungsvermittlungen aufgrund von Belegrechten

#### ...über eine Kooperation mit der Ordnungsbehörde

Einweisung in dezentrale sogenannte Übergangswohnungen, die die Ordnungsbehörde selber vorhält oder von Wohnungseigentümern anmietet. Zielsetzung sollte sein, das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis baldmöglichst in ein privatrechtliches Mietverhältnis umzuwandeln.

#### ...über eine Kooperation mit Wohnungsunternehmen

Die Bereitschaft von Wohnungsunternehmen oder privaten Vermietern suchen, Wohnungen an Hilfesuchende zu vermieten, mit dem Angebot, daß im Bedarfsfall persönliche Hilfe und auch Krisenintervention durch den sozialen Träger erbracht wird.

#### ...über eine Kooperation mit Sozialhilfeträgern und Wohnungsunternehmen

Entwicklung und Umsetzung von Vereinbarungen, die den Abschluß von Mietverträgen durch Wohnungsunternehmen mit Hilfesuchenden vorsehen, wobei die zuständigen Sozialhilfeträger materielle Garantien zusage (z.B. Bürgschaften, erhöhte Kautionen, etc.).

## Beschaffung und Vermietung trägereigenen Wohnraums bzw. Erwerb von Wohnbelegrechten

### Nutzung vorhandenen trägereigenen Wohnraums

Oft haben größere Träger und ihre dahinterstehenden Institutionen (bspw. Kirchenkreise und Diakonische Werke) Wohnungsbestände. Hierbei kann es nötig sein, sich zuerst Informationen über den Umfang des Bestandes zu beschaffen, um dann Entscheidungsprozesse zur Berücksichtigung wohnungsloser Bewerber zu initiieren.



Anmietung von Wohnraum durch den Freien Träger und Weitervermietung

Bei dieser Form der Beschaffung sollte der anfallende Verwaltungsaufwand berücksichtigt und seine Refinanzierbarkeit geprüft werden.

## Erwerb von Wohnbelegrechten

Durch den Einsatz finanzieller Mittel (z.B. zinslose oder zinsverbilligte Darlehen bzw. Zuschüsse) oder durch die Vermittlung von Baugrundstücken (z.B. von Kirchengemeinden) an interessierte Investoren können Belegrechte an Bestands- oder Neubauwohnungen bzw. Belegungsvorschlagsrechte erworben werden.

## Erwerb oder Bau von Wohnungen

unter Einsatz von Trägermitteln bzw. mit Unterstützung entsprechender Fonds (z.B. Fonds der Ev. Kirche im Rheinland, Ev.-luth. Landeskirche Hannover, Diakonisches Werk der Ev. Kirche in Württemberg).

Weitergehende Informationen hierzu siehe auch:

BAG-Wohnungslosenhilfe (Hg.): Wohnraumschaffung durch Wohnungsbau: Hinweise für Freie Träger der Wohlfahrtspflege, Bielefeld 1993

## III. Hilfeinhalte

Persönliche Hilfen erfolgen grundsätzlich auf freiwilliger Basis, je nach Hilfebedarf über einen begrenzten Zeitraum und mit Zielen und Aufgaben, die mit den jeweiligen HelferInnen und BeraterInnen ausdrücklich vereinbart worden sind.

Entsprechend den Empfehlungen der BAG-Wohnungslosenhilfe zum Spannungsverhältnis von Armut, Sozialarbeit und Therapie (in: Gefährdetenhilfe 2/91) sind zu unterscheiden:

- Persönliche Beratung, Betreuung und Begleitung
- Therapeutische Angebote
- Versorgungsangebote

Bei ambulanten persönlichen Hilfen für Menschen in Wohnungen stehen im Vordergrund sozialpädagogische Betreuung, MieterInnen-Beratung sowie die persönliche Begleitung eines Menschen. Die Vermittlung und Organisation von Versorgungsleistungen bzw. therapeutischen Angeboten können dabei zeitweise eine wesentliche Rolle spielen. Therapeutische Angebote sind bei den ambulanten persönlichen Hilfen für Menschen in Wohnungen aber nicht selbst Aufgabe der HelferInnen bzw. BeraterInnen. Die unter dieser Bezeichnung angebotene Hilfe beschränkt sich ausschließlich auf die persönliche Hilfe. Der Hilfeanbieter hat also keinerlei Weisungsbefugnis bzgl. der Lebensführung des Hilfeempfängers.

Im folgenden soll die ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen hinsichtlich ihrer Ziele und Aufgaben in zwei Bereiche unterschieden werden: Sozialpädagogische Betreuung und persönliche Begleitung sowie MieterInnen-Beratung. Wir sind uns darüber im klaren, daß diese Trennung in der Praxis kaum so stattfindet. Es soll dadurch jedoch verdeutlicht werden, daß die Rolle der HelferInnen/BeraterInnen sehr unterschiedlich und je nach Funktion innerhalb des Trägers auch sehr konfliktbeladen sein kann. Das Erkennen und Sichbewußtmachen unterschiedlicher Rollen, Ziele und Aufgaben der HelferInnen und BeraterInnen im Kontext der je nach Konzept eines Trägers sehr differenzierten ambulanten persönlichen Hilfe für Menschen in Wohnungen trägt zu mehr Klarheit bei der Frage der Übernahme von bestimmten Aufträgen bei (von Betroffenen, von VermieterInnen, vom Träger, NachbarInnen, etc.).

## Sozialpädagogische Betreuung und persönliche Begleitung

### Ziel:

Hilfesuchende sollen in die Lage versetzt werden, ihre Problemlagen und deren mögliche Ursachen zu erkennen, eigene Ressourcen zu erschließen und ggf. vorhandene Hilfeangebote in Anspruch zu nehmen.

### Prämissen:

Achtung der Menschenwürde, Selbständigkeit, Fremdhilfe als vorübergehende, zeitlich begrenzte Beziehung und als Prozeß, (Gemeinwesenorientierung)

### Aufgaben der HelferInnen:

- Abklärung des Hilfewunsches
- Beratung als zentrales Instrument
- Erschließung von Ressourcen der Hilfesuchenden
- Erschließung von Ressourcen im Gemeinwesen
- Aufbau einer persönlichen Beziehung
- Klare zeitliche und inhaltliche Begrenzung des Auftrags
- Regelmäßige Überprüfung des Hilfezieles



## MieterInnen-Beratung

### Ziel:

MieterInnen sollen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte und Pflichten als MieterInnen zu erkennen, wahrzunehmen und ggf. die entsprechenden Möglichkeiten zu deren Wahrung und Durchsetzung in Anspruch nehmen.

### Prämissen:

Selbstorganisation, parteiliche Beratung und Interessenvertretung

### Aufgaben der BeraterInnen:

- Beratung als zentrales Instrument
- Abklärung des Auftrags und der Rolle des Berater bzw. der Beraterin
- Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten

Hierbei ist besonders darauf zu achten, ob der Träger der Einrichtung selbst oder Dritte Vermieter bzw. Verwalter sind und welche Funktion die HelferInnen und BeraterInnen hierbei für den Träger übernehmen. Es ist zu überdenken, ob die MieterInnen-Beratung nicht auch durch bereits lokal vorhandene Institutionen, bspw. Mietervereine, übernommen werden kann.

### Leistungsvereinbarung

Aufgaben, Ziele und Dauer der persönlichen Hilfen sind in einer entsprechenden Leistungsvereinbarung festzuhalten. Diese muß unabhängig vom Mietvertrag vereinbart werden. Es muß sichergestellt sein, daß diese Hilfe solange erbracht werden kann, wie sie benötigt und gewünscht wird. Eine starre zeitliche Befristung der Hilfen ist daher abzulehnen.

## IV. Organisationsformen und ihre Auswirkungen

Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der ambulanten persönlichen Hilfe für Menschen in Wohnungen entstehen verschiedene Auswirkungen auf Betroffene und Träger. Die wesentlichsten Organisationsformen mit ihren Folgen sind:

Organisationsform:	Betroffene:	Träger:
<p><b>1.</b> Der/die Betroffene mietet auf dem freien Markt oder bei einer vom Träger unabhängigen Institution eine Wohnung an.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- haben alle Mieterrechte und -pflichten;</li> <li>- sind Empfänger der Leistung "persönliche Hilfe" nach BSHG;</li> </ul> <p>Beide Rollen sind formal und in den meisten konkreten Beratungsfragen voneinander unabhängig.                      Sozialarbeit fungiert als Auftragnehmer d. Betroffenen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hat kein Risiko hinsichtlich der Wohnungsbewirtschaftung;</li> <li>- organisiert ausschließlich die Rahmenbedingungen der persönlichen Hilfe.</li> </ul>
<p><b>2.</b> Eine trügereigene Wohnung wird an Betroffene vermietet.</p> <p><b>2.1</b> Wohnungsverwaltung und Sozialarbeit sind beim Träger organisatorisch getrennt.</p> <p><b>2.2</b> Wohnungsverwaltung und Sozialarbeit sind bei einer Person.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- haben alle Mieterrechte und -pflichten;</li> <li>- sind Empfänger der Leistung "persönliche Hilfe" nach BSHG;</li> </ul> <p>Beide Rollen können sich vermischen;                      Sozialarbeit hat evtl. "doppeltes Mandat"</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ist Vermieter. (das übliche Vermieter-Risiko kann evtl. durch spez. Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger gemindert werden);</li> <li>- organisiert die Rahmenbedingungen der pers. Hilfe;</li> <li>- Beratung kann in Widerspruch zu den (Vermieter-) Interessen des Trägers geraten!</li> </ul>



<p><b>3.</b> Träger mietet Wohnung an, die an Betroffene weitervermietet wird.</p> <p><b>3.1</b> Wohnungsverwaltung und Sozialarbeit sind beim Träger organisatorisch getrennt.</p> <p><b>3.2</b> Wohnungsverwaltung und Sozialarbeit sind bei einer Person.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- haben alle Mieterrechte und -pflichten;</li> <li>- sind Empfänger der Leistung "persönliche Hilfe" nach BSHG;</li> </ul> <p>Beide Rollen können sich vermischen;                  Sozialarbeit hat evtl. "doppeltes Mandat"</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hat als Hauptmieter einen gewerblichen Mietvertrag, somit ein erhöhtes Betriebsrisiko hinsichtlich der Wohnungsbewirtschaftung;</li> <li>- gegenüber den Betroffenen trägt er alle Risiken eines Vermieters von Wohnraum (Risiko kann evtl. durch spez. Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger gemindert werden).</li> </ul>
<p><b>4.</b> In einem "Rahmenvertrag" läßt sich der Träger vom Wohnungseigentümer mit der Verwaltung der Wohnung beauftragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- haben alle Mieterrechte und -pflichten;</li> <li>- sind Empfänger der Leistung "persönliche Hilfe" nach BSHG;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hat als Verwalter der Wohnung (je nach Gestaltung des Vertrages) kein Risiko hinsichtlich der Wohnungsbewirtschaftung.</li> </ul>
<p><b>5.</b> Die Wohnung - trügereigen oder durch diesen gemietet - zählt als Bestandteil einer (stationären) Einrichtung; es besteht kein Mietvertrag zwischen Träger und Betroffenen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sind Nutzer einer Einrichtung; Mieterrechte sind fraglich;</li> <li>- sind Empfänger der Leistung "persönliche Hilfe" nach BSHG;</li> <li>- Wohnen ist abhängig vom Verlauf des Prozesses der persönlichen Hilfe!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ist "Hausherr" der Einrichtung;</li> <li>- leistet die vereinbarte Hilfe.</li> </ul>

## V. Zur Finanzierung ambulanter persönlicher Hilfe für Menschen, die eine Wohnung haben

Als mögliche Finanzierungsformen für ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen lassen sich die Einzelfall-Finanzierung und die institutionelle Finanzierung unterscheiden:

- Ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen findet in privatrechtlich angemieteten Wohnungen statt. Wir sehen das Erfordernis eines Mietvertrages als Voraussetzung für die Finanzierung der Hilfeform.
- Verwaltet ein Dienst der Wohnungslosenhilfe Wohnraum, den er ausschließlich seiner Klientel anbietet, ist der durch Mieterverhalten und erhöhter Fluktuation entstehende erhöhte Verwaltungsaufwand in der gleichen Weise wie die Kosten für Wohnraum-Beschaffung zu berücksichtigen.
- Die HilfeempfängerInnen regeln die Angelegenheiten des täglichen Lebens in eigener Verantwortung. Bei Bedarf können sie dazu Fachpersonal zu Hilfe nehmen. Dies erfordert von den HilfeempfängerInnen ein höheres Maß an Selbstverantwortung als bei Hilfen in Heimen.
- Art, Umfang und Ziel der ambulanten persönlichen Hilfe für Menschen in Wohnungen werden zwischen HilfeempfängerInnen und Träger der Hilfe eindeutig vereinbart und sind die Grundlage der Abrechnung von erbrachten Leistungen.
- Die Entwicklung einer effektiven Qualitätskontrolle, die der Hilfe und dem Menschen gerecht wird, ist im Zusammenhang mit der zu treffenden Leistungsvereinbarung vorrangig.
- Für die Finanzierung ambulanter persönlicher Hilfe für Menschen in Wohnungen kann sowohl der überörtliche Träger (bisherige 'Hilfe zur Selbsthaftmachung') als auch der örtliche Träger (restliche Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) zuständig sein.
- Die Ermittlung der notwendig entstehenden Kosten für ambulante persönliche Hilfe für Menschen in Wohnungen umfaßt die Kostengruppen Personal-, Sach- und Wohnraumkosten (Beschaffung und Verwaltung) soweit sie sich nicht einem individuellen Bedarf zuordnen lassen.



- Die Finanzierung vorstehender Kosten erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage einer Vereinbarung.
- Die Dauer ambulanter persönlicher Hilfe und die Wohndauer sollen nicht voneinander abhängig gemacht werden. Es sollte darauf geachtet werden, daß mit der Beendigung der Finanzierung der persönlichen Hilfe nicht zwangsläufig ein Wohnraumwechsel verbunden ist.
- Die Notwendigkeit zur Weitergewährung von persönlichen Hilfen und damit deren Finanzierung muß vom Träger der Sozialhilfe in sinnvollen Zeitabständen überprüft werden können.

Vergleich der Einzelfall-Finanzierung mit institutioneller Finanzierung

## **Einzelfallfinanzierung**

Es entspricht sowohl der Systematik des Bundessozialhilfegesetzes als auch dem Kontrollbedürfnis des Trägers der Sozialhilfe, Hilfen individuell bezogen abzurechnen. Der Träger der Sozialhilfe finanziert zeitnah und nur entsprechend dem aktuellen Bedarf. Schließlich wird durch eine einzelfallbezogene Abrechnung die Leistung für den Kostenträger nachvollziehbarer. Als Nachteil der einzelfallbezogenen Abrechnung erweist sich für den Kostenträger der Verwaltungsaufwand sowie das Risiko eines steigenden Bedarfs bei anwachsenden Fallzahlen.

Für den Hilfeanbieter erweist sich eine einzelfallbezogene Abrechnung als vorteilhaft, weil er flexibler auf den Bedarf reagieren kann. (Voraussetzung: Ausgaben sind ungedeckt).

Dem stehen eine arbeitsaufwendigere Abrechnung und der Zwang zur stärkeren Selektion im Blick auf die Finanzierung gegenüber, die zu einer starken Abhängigkeit vom Träger der Sozialhilfe führen. Als weiteren Nachteil zeigt sich die Verlagerung des Risikos (Mietausfall, kurzfristig unzureichende Auslastung) auf den Hilfeanbieter.

Eine einzelfallbezogene Abrechnung kann den Hilfeaufwand für den Klienten transparenter und nachvollziehbarer machen. Sein Bewußtsein für Erhalt der Leistungen wird dadurch erhöht.

## **Institutionelle Finanzierung**

Für eine institutionell bezogene oder pauschale Abrechnung persönlicher Hilfen spricht für einen Träger der Sozialhilfe, daß sie mit geringem Verwaltungsaufwand und hoher Planungssicherheit verbunden ist. Dagegen sind bei schwankendem Bedarf nur mittelfristigere Anpassungen des Finanzierungsbeitrags möglich.

Ebenso spricht für die institutionelle Finanzierung aus Sicht des Hilfeanbieters das Argument des geringeren Verwaltungsaufwandes, der Planungssicherheit sowie das Argument, daß unbürokratische Hilfe möglich wird. Vor allem für kleinere Hilfeanbieter ist wichtig, daß dadurch auch kurzfristige Minderauslastungen gedeckt werden.

Als Nachteil für einen Hilfeanbieter muß festgestellt werden, daß bei einer pauschalen Finanzierung nicht unmittelbar und zeitnah auf ansteigenden Bedarf reagiert werden kann.

Der Vorteil eines pauschalen Finanzierungssystems für den Hilfeempfänger besteht darin, daß unabhängig von der unmittelbaren Prüfung der Kostenübernahme durch den Anbieter die notwendige Hilfe in Anspruch genommen werden kann.

Denkbar ist auch eine kombinierte Finanzierungsform. Dabei wird mit einer Grundfinanzierung ein Basisangebot vorgehalten. Über eine einzelfallbezogene, leistungsabhängige Abrechnung als konsequenter Fortführung des individuellen Hilfeanspruchs kann dann auf Schwankungen in der Nachfrage aktuell reagiert werden. Voraussetzung dazu ist, daß der leistungsbezogene Anteil nicht nach oben durch eine Deckelung begrenzt ist.